

Die zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn mit der Ausbildungsbezeichnung des Antragstellers der Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt wird, das heißt einer Ausbildung, durch die speziell die Ausübung des Berufes des Immobilienmaklers angestrebt wird und die aus einem gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzten Ausbildungsgang besteht, dessen Struktur und Niveau in den Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsbestimmungen dieses Mitgliedstaats [*sic, zu lesen ist: Staates*] festgelegt sind oder von der zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert beziehungsweise genehmigt werden.»

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Art. *5bis* - Staatsangehörige eines anderen Staates sind ermächtigt, zeitweilig und gelegentlich die Berufstätigkeit eines Immobilienmaklers auszuüben, ohne die Bedingungen von Artikel 5 § 1 Nr. 1 Buchstabe *e*) erfüllen zu müssen, wenn sie legal in einem Staat ansässig sind und dort denselben Beruf ausüben.

Ist der Beruf des Immobilienmaklers in diesem Staat nicht reglementiert, müssen diese Staatsangehörige diesen Beruf mindestens zwei Jahre lang im Laufe der zehn Jahre, die ihrer Dienstleistungserbringung vorausgehen, ausgeübt haben. Die Ausführende Kammer beurteilt von Fall zu Fall den zeitweiligen und gelegentlichen Charakter dieser Dienstleistungserbringung, insbesondere aufgrund von Dauer, Häufigkeit, Periodizität und Kontinuität.»

Art. 3 - Artikel 6 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 6 - Die Eintragung im Verzeichnis der Berufsinhaber hängt von folgenden Bedingungen ab:

1. im Laufe eines Zeitraums von mindestens zwölf und höchstens sechsunddreißig Monaten im Büro eines Praktikumsleiters ein Praktikum, das zweihundert Tagen Berufspraxis in der Eigenschaft als Selbständiger entspricht, zufriedenstellend ausgeführt haben,
2. eine vom Institut organisierte oder anerkannte Fortbildung absolviert haben,
3. einen vom Institut organisierten oder anerkannten praktischen Eignungstest bestanden haben.

Inhaber einer der in Artikel 5 § 1 Nr. 1 Buchstabe *e*) erwähnten Ausbildungsbezeichnungen sind vom Praktikum befreit.

Die Ausführende Kammer des Berufsinstituts für Immobilienmakler kann ihnen jedoch in einem der folgenden Fälle auferlegen, je nach Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen:

- wenn die Dauer ihrer in Artikel 5 § 1 Nr. 1 Buchstabe *e*) erwähnten Ausbildung zwei Jahre nicht überschreitet,
- wenn ihre Ausbildung sich auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildungsbezeichnung abgedeckt werden, die in Belgien vorgeschrieben ist, nämlich Fachgebiete, deren Kenntnis von wesentlicher Bedeutung für die Ausübung des Berufes des Immobilienmaklers ist und für die die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Unterschiede aufweist.

Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung werden in der Praktikumsordnung des Instituts festgelegt; der Praktikant wird in die von der Ausführenden Kammer fortgeschriebene Praktikantenliste eingetragen. Die Modalitäten der Eignungsprüfung, die Erstellung des Verzeichnisses der Sachgebiete und die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, werden in der Praktikumsordnung des Instituts festgelegt.

Wird beabsichtigt vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, so wird zuvor überprüft, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung als Immobilienmakler in einem Mitgliedstaat [*sic, zu lesen ist: Staat*] oder Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied in der Ausbildung ganz oder teilweise abdeckt.»

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, findet aber keine Anwendung auf Praktikanten, deren Eintragung vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses erfolgt ist.

Art. 5 - Unser für den Mittelstand zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 2067

[C - 2008/00497]

24 SEPTEMBER 2007. — Koninklijk besluit houdende wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 1986 betreffende de taksen en bijkomende taksen inzake uitvindingsoctrooien en inzake aanvullende beschermingscertificaten. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 september 2007 houdende wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 1986 betreffende de taksen en bijkomende taksen inzake uitvindingsoctrooien en inzake aanvullende beschermingscertificaten (*Belgisch Staatsblad* van 8 oktober 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 2067

[C - 2008/00497]

24 SEPTEMBRE 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif aux taxes et taxes supplémentaires dues en matière de brevets d'invention et en matière de certificats complémentaires de protection. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 septembre 2007 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif aux taxes et taxes supplémentaires dues en matière de brevets d'invention et en matière de certificats complémentaires de protection (*Moniteur belge* du 8 octobre 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 2067

[C – 2008/00497]

24. SEPTEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. September 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

24. SEPTEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente, insbesondere des Artikels 40 § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 6. März 2007, und des Artikels 71 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2007, und § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 6. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1994 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel, insbesondere des Artikels 1 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel, insbesondere des Artikels 2, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 2007 zur Abänderung der Vorschriften über die Erteilung des Erfindungspatents und das Gebührensystem im Bereich von Erfindungspatenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, insbesondere des Artikels 16;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juni 1999, des Artikels 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. September 1993, des Artikels 12 und der Anlage, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1995 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 12. April 1999 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Anpassung des Betrags der Recherchegebühr auf dem Gebiet des Patentwesens;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. März 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 25. Juni 2007;

Aufgrund des Gutachtens 43.344/1 des Staatsrates vom 10. Juli 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Überarbeitung der Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Patentorganisation und Belgien eine Erhöhung der an die Europäische Patentorganisation für die Erstellung der Recherchenberichte gezahlten Gebühren zur Folge hat;

In der Erwägung, dass Belgien einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation ist, die die höchsten Beträge in Bezug auf die Recherchegebühr einnehmen;

In der Erwägung, dass eine Anpassung des belgischen Gebührensystems auf dem Gebiet der Patente notwendig ist, um das belgische Patentsystem für Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Betriebe zugänglicher zu machen;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 6. März 2007 eine Erhöhung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten einführt;

In der Erwägung, dass die Verringerung des Betrags der Recherchegebühr das belgische Patentsystem für die KMB, die eine wichtige Rolle in der belgischen Wirtschaft spielen, zugänglicher machen wird;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juni 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente,
2. Amt: das Amt für geistiges Eigentum beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,
3. Zertifikat: das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel und das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel.»

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. September 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 3 - Der Betrag der Recherchegebühr wird auf 300 EUR festgelegt.»

Art. 3 - Artikel 12 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 12 - § 1 - Die in Artikel 71 § 3 des Gesetzes erwähnte Ermäßigung der Gebühren, Zusatzgebühren und Abgaben, die Recherchegebühr ausgenommen, wird auf 50 Prozent festgelegt.

§ 2 - Der in den Artikeln 40 § 3 und 71 § 3 des Gesetzes erwähnte Antrag auf Ermäßigung wird dem Direktor des Amtes schriftlich vorgelegt. Dem Antrag wird eine Einkommensbescheinigung beigelegt, die von der Verwaltung der direkten Steuern ausgestellt wird.

Der Minister der Wirtschaft trifft einen mit Gründen versehenen Beschluss. Dieser Beschluss wird dem Antragsteller notifiziert. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Vorteil der Ermäßigung für den Antragsteller als erworben unter der Bedingung, dass er jedes Jahr eine Einkommensbescheinigung vorlegt.»

Art. 4 - Die Anlage zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1995 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird durch den Text in der Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 5 - Der Ministerielle Erlass vom 12. April 1999 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Anpassung des Betrags der Recherchegebühr auf dem Gebiet des Patentwesens wird aufgehoben.

Art. 6 - Die Artikel 7 bis 14 und 15 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes vom 6. März 2007 zur Abänderung der Vorschriften über die Erteilung des Erfindungspatents und das Gebührensystem im Bereich von Erfindungspatenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und vorliegender Erlass treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 7 - Unser Minister der Wirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. September 2007

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Anlage

Auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtende Gebühren und Zusatzgebühren	
Einzuziehende Gebühren	Betrag in Euro
— Einreichung einer Patentanmeldung	50
— Inanspruchnahme des Prioritätsrechts	12
— Einreichung eines Antrags auf Erhalt einer Recherche internationaler Art	6
— Einreichung einer Zertifikatsanmeldung	200
— Anpassung einer Patent- oder Zertifikatsanmeldung	12
— Berichtigung von sprachlichen Fehlern oder Schreibfehlern einer Patentanmeldung, pro berichtigte oder ersetzte Seite	12
— Notifizierung der Gesamt- oder Teilübertragung einer Anmeldung, eines Patents oder eines Zertifikats beziehungsweise des Gesamt- oder Teilwechsels des Eigentums an einer Anmeldung, einem Patent oder einem Zertifikat	12
— Notifizierung der Erklärung über die Vergabe einer Lizenz für eine Anmeldung, ein Patent oder ein Zertifikat	12
— Notifizierung der Änderung der Erklärung über die Vergabe einer Lizenz für eine Anmeldung, ein Patent oder ein Zertifikat	12
— Notifizierung der Übertragung einer Lizenz für eine Anmeldung, ein Patent oder ein Zertifikat	12
— Notifizierung des Nießbrauchs oder der Verpfändung einer Anmeldung, eines Patents oder eines Zertifikats	12

Gesehen, um Unserem Erlass vom 24. September 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die auf dem Gebiet des Patentwesens und ergänzender Schutzzertifikate zu entrichtenden Gebühren und Zusatzgebühren beigelegt zu werden

Gegeben zu Brüssel, den 24. September 2007

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN